Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Vom 19. November 1941 (Stand 19. November 1941)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 1. Okt. 1941 (AS 57, 1106)[1)],

beschliesst:

§ 1

[1] Sofern die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen nur für den Kanton Zug oder für einzelne Gemeinden Geltung haben sollen, ist der Regierungsrat zum Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig.

[2] Der Regierungsrat ist auch die zuständige Behörde im Sinne von Art. 22 des Bundesbeschlusses[2)].

§ 2

[1] Zuständige Behörde im Sinne der Art. 5–9, 17 und 19 des Bundesbeschlusses[3)] ist die Volkswirtschaftsdirektion[4)].

1) Heute ersetzt durch das BG vom 28. Sept. 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311); Art. 3 des BB vom 1. Okt. 1941 entspricht heute Art. 7 des BG vom 28. Sept.1956.

2) Art. 22 des BB vom 1. Okt. 1941 entsprechen heute die Art. 16 ff. des BG vom 28. Sept. 1956.

3) Den Art. 5–9, 17 und 19 des BB vom 1. Okt. 1941 entsprechen die Art. 8–11, 6, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 des BG vom 28. Sept. 1956.

4) Bezeichnung gemäss § 9 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

§ 3

[1] Streitigkeiten über den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit schlichtet das kantonale Einigungsamt.

§ 4

[1] Widerhandlungen gegen den Bundesbeschluss[5)] werden vom Einzelrichter[6)] bzw. vom Strafgericht geahndet.

§ 5

[1] Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

[5)] Heute gegen das BG vom 28. Sept. 1956, das keine Strafbestimmungen vorsieht.
[6)] Terminologie in Angleichung an § 19 GO

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
19.11.1941	19.11.1941	Erlass	Erstfassung	GS 14 , 455

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	19.11.1941	19.11.1941	Erstfassung	GS 14 , 455